

***ALLGEMEINE  
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN  
FÜR DIE  
KABELFERNSEHANLAGEN  
(AGB)***

***F R E I S T A D T  
L A S B E R G***

***Firma***

***GEMEINSCHAFTSANTENNE***

***Elektro Pachner Ges.m.b.H & Co.KG.***

***Salzgasse 4, 4240 Freistadt***

***07942/73261-0***

## 1. Allgemeines:

Die Firma Gemeinschaftsantenne Elektro Pachner Ges.m.b.H & Co. KG. ist Eigentümer der Gemeinschaftsantennenanlagen (GA) Freistadt und Lasberg.

### 1.1

Die Verpflichtung der Firma Gemeinschaftsantenne Elektro Pachner zum Betrieb der GA beginnt mit dem Zeitpunkt des Anschlusses des ersten Teilnehmers und endet von hier gerechnet nach 10 Jahren. Diese Verpflichtung verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn sie nicht von dem GA Betreiber spätestens 6 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Diese Anschlussbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Leistungen, welche die Gemeinschaftsantenne Elektro Pachner GmbH u Co KG (GA Betreiber) gegenüber dem Vertragspartner („Kunde“) im Rahmen der Versorgung mit Fernseh- und Hörfunkprogrammen („Programmpaket“) über ihre Kabelfernsehanlage erbringt.

Für die Geschäfte mit Kunden, die nicht Verbraucher im Sinne des §1Abs.(1)Z2 des Konsumentenschutzgesetzes („Konsumenten“) sind, gelten subsidiär die Allgemeinen Lieferbedingungen (herausgegeben vom Fachverband der Elektro und Elektronikindustrie Österreichs) in der jeweils geltenden Fassung.

## 2. Programmpakete und Änderungen:

### 2.1

Die GA stellt dem Kunden über die Kabelfernsehanlage das Programmpaket zur Verfügung. Die GA ist bestrebt, im Rahmen der vertraglichen, wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten dem Kunden ein möglichst umfassendes Angebot zur Verfügung zu stellen. Die GA kann aber keine Verantwortung dafür übernehmen, daß bestimmte Teile oder Inhalte des Programmpaketes dauernd zur Verfügung stehen, oder daß solche Teile und Inhalte durch andere ersetzt werden.

### 2.2

Das Programmpaket, das nur als ganzes bezogen werden kann, ist aus der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Programmliste der GA ersichtlich.

Das Tarifblatt und die Programmliste bilden einen integrierten Bestandteil des Anschlussvertrages. Änderungen des Programmpaketes sowie Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Kunden mitgeteilt und erlangen mit der Mitteilung auch für bestehende Verträge Wirksamkeit.

Für den Konsumenten gilt abweichend von vorstehendem Satz folgendes: Änderungen des Programmpaketes, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, insbesondere weil sie zu einer Erhöhung der Tarife führen, sowie bei Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt die Mitteilung unter entsprechender Anwendung dieser Bestimmungen des **Punktes 3.5 als Änderungskündigung.**

### 2.3

Der Kunde ist ausschließlich zur privaten Nutzung (Empfang) des Programmpaketes berechtigt. Darüber hinausgehende Rechte - wie etwa das Recht zur öffentlichen Wiedergabe des Programmpaketes - werden auf Grund des Anschlussvertrages nicht übertragen.

Der Kunde wird die Gesellschaft gegenüber allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos halten, die aus dem vertragswidrigen Nutzen des Programmpaketes entstehen.

Errichtung und Betrieb der GA erfolgen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Ein Rechtsanspruch des Teilnehmers auf Erweiterung oder Betrieb der GA in einer bestimmten Weise besteht nicht.

### 3. Gebühren-Tarife und Änderungen:

#### 3.1

Die Tarife für die Leistungen der Gesellschaft und die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Tarifblatt und dem Antrag auf Anschluss an die Kabelfernsehanlage („Antrag“).

Die Tarife für den Empfang des Programmpaketes setzen sich aus einer einmaligen Anschlussgebühr und einer monatlichen Betriebsgebühr zusammen.

Im Betriebskostenbeitrag sind die laufenden Betriebskosten, Anteile der Baukosten und Erweiterungen, die Betreuung der GA, Urheberrechtsabgaben, Versicherungen, etc. enthalten. Eventuelle Forderungen von Programmbieterern werden den Betriebskosten zugerechnet.

Für jeden zusätzlichen Anschluß im gleichen Haushalt sind keine Betriebskosten zu bezahlen.

Eine Befreiung von der Zahlung der Rundfunk- und Fernsehgebühren an die Postverwaltung bzw. Rundfunkanstalt tritt durch die Bezahlung des Betriebskostenbeitrages nicht ein.

Auch von der Rundfunk- und Fernsehgebühr befreite Haushalte haben den Betriebskostenbeitrag zu bezahlen.

Eventuelle Störungen, gleich welcher Art, berechtigen den Teilnehmer nicht, fällige Beiträge einzubehalten.

Die Betriebsgebühr ist wie im Abo Vertrag vereinbart, im Voraus zu bezahlen.

Nach überschreiten der Zahlungsfrist erfolgt nur mehr eine Mahnung!

#### 3.2

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, gegenüber Konsumenten aber erst nach 2-monatiger Vertragsdauer, die Tarife entsprechend dem vom statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI/1996=100, Basis Beginn= Tag des Abschlusses) zu erhöhen. Sollte dieser Verbraucherpreisindex nicht mehr verlautbart werden, so tritt ein möglichst ähnlicher oder gleich berechnender Index an seine Stelle.

Eine Erhöhung der Betriebskostenbeiträge ist möglich, wenn sich die Voraussetzungen für Betrieb und Wartung der GA grundlegend ändern (z.B. Erweiterung der Programmzahl).

#### 3.3.

Weiters ist die GA berechtigt, gegenüber Konsumenten aber erst nach 2-monatiger Vertragsdauer, bei Änderung oder Neueinführung von sachlich gerechtfertigten Kostenfaktoren, deren Eintritt nicht vom Willen der Gesellschaft abhängt (Abgaben, Leitungskosten, Wegerechtsgebühren, Abgeltung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten), die Tarife anzupassen.

#### 3.4

Darüber hinaus ist die GA berechtigt, gegenüber Konsumenten aber erst nach 2-monatiger Vertragsdauer und unter Anwendung der Regelung der Pkt.3.5Abs.(2), bei Änderungen des Leistungsangebotes sowie bei entsprechenden Beschlüssen des Preisunterausschusses der Paritätischen Kommission für Preis und Lohnfragen, ihre Tarife zu erhöhen.

#### 3.5

Tarifänderungen werden dem Kunden mitgeteilt und erlangen mit der Mitteilung auch für bestehende Verträge Wirksamkeit.

Für Konsumenten gilt abweichend davon folgendes: Im Fall der Änderung der Tarife gemäß Punkt 3.4 gilt die Mitteilung als Änderungskündigung: Widerspricht der Kunde innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Zustellung schriftlich der Änderungskündigung, so endet der Vertrag mit dem Kunden zum nächst möglichen Kündigungstermin, wobei bis zu diesem Zeitpunkt der Vertrag mit dem Kunden zu den ursprünglichen vereinbarten Konditionen fortgesetzt wird. Andernfalls gilt die Änderung als genehmigt. Auf diese Rechtsfolgen wird der Kunde in der Mitteilung hingewiesen.

### 3.6

Sollte die Änderung der in Punkt 3.2 und 3.3 aufgezählten Kostenfaktoren zu einer Senkung der Tarife führen, so wird auch diese an einen Kunden, der Konsument ist, weitergegeben. Etwaige im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallende Rechtsgebühren werden vom Kunden getragen.

### 3.7

Bei Zahlungsverzug bzw. ungenügender Kontoabdeckung ist der Kunde - vorbehaltlich der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens - verpflichtet, Verzugszinsen und Mahnspesen in der im Antrag angeführten Höhe sowie Rechtsanwaltskosten und sonstige Kosten zu zahlen, die zur zweckentsprechenden Betreibung und Einbringung der Forderungen notwendig ist.

### 3.8

Die Aufrechnung gegenüber der GA ist ausgeschlossen. Ein Kunde, der Konsument ist, kann jedoch im Fall der Zahlungsfähigkeit der GA oder wenn seine Forderungen (a) im rechtlichen Zusammenhang mit seinen Verbindlichkeiten stehen, (b) von der GA anerkannt oder (c) gerichtlich festgestellt wurden, aufrechnen.

## 4. Anschluss:

### 4.1

Der GA-Betreiber wird seine Mitarbeiter evtl. auch eine andere, die Arbeit auszuführende Firma dazu anhalten, die Montageplätze der Anlagenbauteile so auszuwählen, daß dadurch, soweit als möglich, keine Behinderung für die Teilnehmer, bzw. Grundstückseigentümer entsteht. Der Teilnehmer gestattet dem GA-Betreiber, dessen Mitarbeitern und einer etwa mit der Ausführung von Arbeiten beauftragten Firma kostenlos und unwiderruflich auf seinen Grundstücken die zum Betrieb der GA notwendigen Bauteile zu installieren und zu betreiben. Dies gilt auch für Anlagenteile, die nicht zum Betrieb seines eigenen Anschlusses notwendig sind. Der Teilnehmer verpflichtet sich, diese Genehmigung auch seinen Rechtsnachfolgern zur Bedingung zu machen.

### 4.2

In der Anschlußgebühr ist die Zuleitung des Signals zum Grundstück, auf dem der Anschluß erstellt werden soll, nicht aber die Kosten für die Weiterleitung auf dem Grundstück und die Hausinstallation enthalten. Die für zusätzliche Teilnehmer bzw. weitere Anschlüsse zu bezahlende Gebühr berechtigt lediglich zur Herstellung der entsprechenden Anzahl von Anschlußstellen, deckt jedoch ebenfalls nicht die dabei entstehenden Kosten für die Installation.

Erhält ein Grundstück bzw. Wohnobjekt mehr als einen Teilnehmeranschluß, so ist von jedem angeschlossenen Haushalt eine Anschlußgebühr gemäß der beigelegten Gebührentafel zu bezahlen. Das Teilnehmernetz (Hausinstallation) ist Eigentum der jeweiligen Teilnehmer. Ist ein Teilnehmernetz Eigentum mehrerer Teilnehmer, so haben diese einen bevollmächtigten Vertreter dem Bauherrn zu nennen.

### 4.3

Wohnt ein Teilnehmer in Miete, so ist es erforderlich, daß der Grundstückseigentümer der Anmeldung und den entstehenden Verpflichtungen, soweit diese seine Grundstücke und Gebäude betreffen, zustimmt. Mit seiner Anmeldung erklärt der Teilnehmer, daß die Zustimmung des zuständigen Haus- bzw. Grundstückbesitzers vorliegt.

### 4.4

Dem Bauherrn steht es frei, Anschlüsse, deren Kosten bei Berücksichtigung des Kostenteils der Zubringerstrecke höher als die Anschlussgebühr liegen, nicht oder nur gegen Aufpreis vorzunehmen.

#### 4.5

Der GA- Betreiber gewährleistet die ständige Betriebsbereitschaft der gesamten GA und einen gleichbleibenden Empfang an den Teilnehmeranschlüssen. Im Störfall wird der Betreiber nur vorübergehend von dieser Gewährleistung entbunden. Störungen, die aus Unregelmäßigkeit der Sender selbst oder von sonstigen Umständen, die nicht vom Bauherrn beeinflusst werden können, herrühren, werden von der Gewährleistung nicht erfaßt.

#### 4.6

Der Teilnehmer verpflichtet sich, keine Eingriffe in Anlagenteile vorzunehmen und dafür zu sorgen, daß Eingriffe durch andere unterlassen werden.

#### 4.7

Erfolgt der Anschluß des Teilnehmers unter Verwendung einer bauseits bestehenden Gemeinschaftsanlage, so verzichtet er nach erfolgtem Anschluss an die GA auf alle etwa in der Gemeinschaftsantenne erworbenen Rechte.

Die GA endet für den Betreiber, mit Ausnahme der Verpflichtung zur Vermittlung der erwähnten Programme, am Übergabepunkt, bei dem die Signale aus dem Kabelnetz entnommen werden und die spezielle Installation (des Teilnehmernetzes) für den bzw. die Teilnehmer beginnt.

#### 4.8

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Diese Bedingungen regeln die Ausführung der Teilnehmernetze, mit denen die am Übergabepunkt aus der GA entnommenen Signale dem Teilnehmer bzw. den Teilnehmern zugeführt werden.

Einerseits sollen die Teilnehmer damit vor unsachgemäßer Installation und Ausführung geschützt werden und gleichzeitig eine Absicherung erhalten, daß die von der GA vermittelte Bild- und Tonqualität ohne bemerkbaren Verlust den Teilnehmeranschlüssen zur Verfügung steht.

Andererseits wird mit diesen Bedingungen sichergestellt, daß keine Beeinträchtigung der Funktion der GA und Störungen zurück zu den Teilnehmern auftreten können.

Die vom Teilnehmer errichtete Installation muß den Richtlinien der GA entsprechend ausgeführt werden. Dem Bauherrn müssen die Pläne der Installation selbstständig innerhalb von 2 Monaten nach erfolgtem Anschluss an die GA kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Für Nebenanschlüsse in den Wohnungen werden keine Anschlussgebühren verrechnet.

#### 4.9

Der Anschluss an die GA darf nur durch die Gemeinschaftsantenne Elektro Pachner, oder eine vom Eigentümer befugte Firma erfolgen. Der Teilnehmer hat sich zu überzeugen, daß diese über die Befugnis verfügt.

Für die Ausführung von Hausinstallationen gilt grundsätzlich ÖVE F 90 und ÖVE F 91 in der jeweiligen neuesten Fassung. Weiters sind die AGREV- Richtlinien und Richtlinien der Fa. Gemeinschaftsantenne Elektro Pachner einzuhalten.

#### 4.10

***Anschluss bereits bestehender Anlagen und solcher, die nicht nach der Projektierung des Bauherrn ausgeführt wurden:***

Übersteigt die Anlagendämpfung 3 dB, so hat ein Ausgleich durch einen geeigneten Verstärker, welcher an geeigneter Stelle montiert werden muss, zu erfolgen. Bauteile, die nicht dem Stand der Technik oder den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Anschluss an die GA ergeben, dürfen nicht verwendet bzw. müssen ausgetauscht werden.

Pläne, aus denen der Aufbau, das eingesetzte Material, die Anlage erstellende Firma sowie die Dämpfungs- und Pegelverhältnisse ersichtlich sind, müssen dem GA Betreiber unentgeltlich vor Anschluss an die GA zur Verfügung gestellt werden. Sollten sich Änderungen als notwendig erweisen, so sind diese auf Kosten der Teilnehmer durchzuführen, wobei sich der GA Betreiber das Recht vorbehält, den Anschluss der Teilnehmernetze bis zum Abschluss der Änderungen aufzuheben bzw. zu untersagen.

#### **Anschluß von Anlagen, welche nach der Projektierung der GA ausgeführt wurden:**

Für diese Anlagen übernimmt der GA Betreiber die volle Funktionsgarantie im Rahmen der Lieferbedingungen der Stark- und Schwachstromindustrie Österreichs.

#### 4.11

##### **Überprüfung der Teilnehmernetze:**

Routine-Überprüfungen erfolgen laufend, ansonsten in der Regel nur im Störfall bzw. bei Beanstandung durch Teilnehmer.

Stellt sich bei der Überprüfung heraus, dass nicht nach vorstehenden Bedingungen bzw. nicht sachgemäß gearbeitet wurde, so wird der entstehende Aufwand jenen Teilnehmern, in deren Netz die Ursache, die Störung oder Beanstandung festgestellt wurde, in Rechnung gestellt.

#### 4.12

##### **Änderung der Teilnehmernetze:**

Müssen auf Grund von behördlichen oder technischen Vorschriften Teilnehmernetze umgebaut werden, so haben die Teilnehmer diesen Umbau auf eigene Kosten innerhalb der festgelegten Frist vorzunehmen. Andernfalls kann der GA Betreiber den Anschluss an die GA bis zur Durchführung des Umbaus aufheben und die entstehenden Kosten den Teilnehmern in Rechnung stellen. Wenn eine von der Mehrheit der Teilnehmer (mind. 66 %) gewünschte Änderung in der Anlage eine Änderung der Teilnehmernetze erforderlich macht, so gilt sinngemäß vorstehende Bestimmung.

### **5. Betrieb und Wartung**

#### 5.1

Betrieb und Wartung erfolgen durch die GA entsprechend der jeweiligen Installationsweise entweder bis zum Hausübergabepunkt oder bis zur Kundensteckdose (bei mehreren Anschlussmöglichkeiten erfolgt hier die Wartung bis zum Eingang der wohnungsinternen Verteil- bzw. Verstärkereinrichtung). Der Kunde wird von ihm wahrgenommene Störungen der Kabelfernsehanlage unverzüglich der GA melden und den Beauftragten der GA nach vorheriger Abstimmung den Zutritt zur Kabelfernsehanlage zum Zweck der Wartung ermöglichen. Die Einrichtungen (Antennensteckdosen, Verteiler etc. müssen frei zugänglich sein.

#### 5.2

Die GA wird Störungen der Kabelfernsehanlage im Rahmen der ihr obliegenden Wartung binnen angemessener Frist innerhalb der bei der GA üblichen Arbeitszeit beheben. Die GA kann keine Verantwortung für Störungen übernehmen, die durch Netzausfälle, Satellitenausfälle, Überreichweiten, Interferenzen oder sonstige nicht durch die GA beeinflussbare Ursachen hervorgerufen werden. Der Kunde nimmt auch zur Kenntnis, dass es auf Grund von Wartungsarbeiten zu Unterbrechungen der Übertragung kommen kann.

#### 5.3

Die Kosten für den Betrieb und Wartung der Kabelfernsehanlage durch die GA sind durch die Tarife gem. Punkt 3 abgegolten. Der Kunde hat jedoch die Kosten der Störungsbehebung bzw. Inanspruchnahme der GA dann zu tragen, wenn Störungen durch ihn selbst oder ihm zurechenbare Dritte verursacht wurde (z.B. Beschädigung der Kabelfernsehanlage, Leitung oder Einrichtung) oder wenn die Störung nicht der Kabelfernsehanlage selbst zuzurechnen ist.

Wird der GA Betreiber oder dessen Vertreter willkürlich oder aus Gründen herbeigerufen, die ihre Ursache nicht in der GA haben, wie z.B. Störung durch vorgeschaltete Videogeräte, eine durch ein mangelhaftes Anschlusskabel oder schlecht eingestelltes Empfangsgerät beim Kunden hervorgerufene Störung, so trägt der Reklamierende bzw. die Störung verursachende Teilnehmer die Kosten der Überprüfung.

## **6. Eingriffe in die Kabelfernsehanlage**

Eingriffe in die Kabelfernsehanlage, wie z.B. Errichtung, Verlegen oder Entfernen von Anschlüssen, Störungsbehebungen oder Wartung dürfen nur von der GA oder von ihr beauftragten Dritten vorgenommen werden. Der Kunde haftet für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

## **7. Beendigung des Vertrages**

### 7.1

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Punkte 2.2 und 3.5 über die ÄNDERUNGSKÜNDIGUNG kann der Anschlussvertrag von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist (Poststempel) zum Ende eines jeden Kalenderviertels, aufgrund der von der GA getätigten erheblichen Aufwendungen, jedoch frühestens 6 Monate nach Vertragsabschluss, schriftlich gekündigt werden.

### 7.2

Beide Vertragspartner können den Anschlussvertrag vorzeitig ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermines aus wichtigen Gründen kündigen. Ein wichtiger Grund, der die GA zur vorzeitigen „Kündigung aus wichtigem Grund“ berechtigt liegt insbesondere vor, wenn (a) der Kunde wesentliche Verpflichtungen aus den Anschlussvertrag, insbesondere der Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung unter Androhung der Folgen und Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen nicht nachkommt; (b) die Kabelfernsehanlage durch höhere Gewalt oder Eingriff Dritter, die mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht abgewehrt werden können, ganz oder teilweise stillgelegt wird oder entfernt werden muß; (c) der weitere Betrieb der Kabelfernsehanlage oder eines Teiles davon für die GA unter Bedachtnahme auf die Versorgungslage wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist oder (d) die Kabelfernsehanlage missbräuchlich verwendet wird, oder wiederholt Störungen an der Kabelfernsehanlage verursacht.

### 7.3

Bei Beendigung des Anschlussvertrages wird der Kabelanschluss nach Wahl der GA und Maßgabe der technischen Möglichkeiten abgeschaltet, gesperrt (plombiert) oder entfernt. Hat der Kunde die Beendigung des Anschlussvertrages zu vertreten, so ist er zum Ersatz der daraus entstehenden Kosten verpflichtet.

Kann auf Grund der technischen Gegebenheiten nur eine Sperrung des Kundenanschlusses erfolgen, so hat der Kunde der GA die Anbringung einer plombierten Sperrdose bzw. eines plombierten Sperraufsatzes zu ermöglichen und in der Folge - nach vorheriger Ankündigung durch die GA – dieser das Recht einer stichprobenartigen Überprüfung derselben einzuräumen. Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist er auch nach formeller Beendigung des Anschlussvertrages zur Zahlung der Tarife verpflichtet.

### 7.4

Im Fall der Beendigung des Anschlussvertrages werden dem Kunden etwaige vorausbezahlte Monatsgebühren, nicht aber die Anschlussgebühr oder Teile davon, rückvergütet. Die Anschlussgebühr dient der Abgeltung der von der GA getätigten Anschlussinvestitionen. Wird der Anschlussvertrag auf Grund einer grob schuldhaften Vertragsverletzung der GA vom Kunden beendet, so wird dem Kunden auch die Anschlussgebühr aliquot auf Basis 3-jährige Vertragslaufzeit rückvergütet.

#### 7.5

Gehen die Räumlichkeiten, in denen sich der Anschluss befindet, auf eine andere Person als den Kunden über, so hat dieser, sofern der Anschluss noch nicht abgeschaltet, gesperrt oder entfernt worden ist, und die volle Anschlussgebühr bereit vom Kunden bezahlt worden ist, in den Anschlussvertrag durch Angabe einer schriftlichen Eintrittserklärung und gegen Entrichtung einer Ummeldegebühr gemäß dem Tarifblatt eintreten, ohne dass eine nochmalige Anschlussgebühr zu entrichten wäre.

#### 7.6

Das Recht zur Mitnahme des Kabelanschlusses in eine andere Wohnung oder Neubau innerhalb unserer Kabelnetze bleibt uns frei und kann jederzeit widerrufen werden.

### **8. Gewährleistung und Haftung**

#### 8.1

Sofern nicht anders vereinbart, gilt die Gewährleistungsfrist 6 Monate. Mängel werden nach Wahl der GA, durch Austausch, Verbesserungen, oder Nachtrag des Fehlenden, binnen angemessener Frist behoben. Erfolgt eine derartige Behebung, so ist die Geltendmachung von Ansprüchen des Kunden auf Preisminderung ausgeschlossen.

#### 8.2

Für Personenschäden haftet die GA im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für sonstige Schäden haftet die GA - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausschließlich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der GA oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Davon unberührt bleibt die Haftung der GA nach dem Produkthaftungsgesetz.

### **9. Sonstiges**

Störungen oder Beschädigungen sind umgehend dem Betreiber der GA zu melden.

### **10. Belehrung über das Rücktrittsrecht nach §3 KSchG**

**Hat ein Kunde, der Konsument ist, seine Vertragserklärung nicht in den von der GA für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räume oder auf einem Messestand abgegeben so steht dem Kunden das Rücktrittsrecht nach §3 KSchG zu: Der Kunde kann von seinem Vertragsangebot bis zum Zustandekommen des Vertrages zurücktreten. Nach Zustandekommen des Vertrages kann der Kunde innerhalb einer Frist von einer Woche vom Vertrag zurücktreten. Die Frist beginnt mit Ausfolgung des Abo Vertrages frühestens aber mit Zustandekommen des Vertrages, zu laufen.**

**Der Rücktritt bedarf seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Kunde den Abo Vertrag der GA mit einem Vermerk zurückstellt, welcher erkennen lässt, dass der Kunde das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Das Rücktrittsrecht steht dem Kunden nicht zu, wenn er die geschäftliche Verbindung mit der GA selbst angebahnt hat oder wenn**

**dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechung zwischen GA und dem Kunden vorangegangen sind.**

### **11.Schlussbestimmungen**

11.1

Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärungen des Kunden müssen schriftlich erfolgen.

11.2

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder undurchführbar werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch solche zu ersetzen, die im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt.

11.3

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist die ausschließliche Zuständigkeit des für Freistadt zuständigen Gerichtes vereinbart. Wenn der Kunde Konsument ist und im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, gilt dieser Gerichtsstand nur dann als vereinbart, wenn der Kunde im Sprengel dieses Gerichtes seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.

.....  
Für die GA Elektro Pachner GmbH & Co KG

Änderungen vorbehalten

Freistadt, am 13. 02. 2003